amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Bremen-Blumenthal

Beschluss

Terminbestimmung

4 K 12/25 06.10.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, den 28.01.2027, 11:15 Uhr**, im Amtsgericht Bremen-Blumenthal, Landrat-Christians-Str. 67, 28779 Bremen-Blumenthal, Saal/Raum A 104, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch beim Amtsgericht Bremen-Blumenthal im Grundbuch von Blumenthal Blatt 772 eingetragene 76.104/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
2	Vorstadt R 153	154	94/10	Gebäude- und Hoffläche, Landrat-Christians-Str. 94	1.140

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung.

Detaillierte Objektbeschreibung:
Eigentumswohnung, 3-Zimmer-Wohnung im EG links mit einer Wohnfläche von ca. 70,0 m². Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.11.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist festgesetzt worden auf 80.000, -- €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-blumenthal.bremen.de

gez.
Rechtspflegerin